

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 08.10.2014

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2012

#### Verbesserung der Zusammenarbeit des Landesliegenschaftsfonds mit der Polizei

**Beschluss** des Landtages vom 25.09.2014 (Nr. 9 der Anlage zu Drs. 17/1991)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass sich die Landesliegenschaftsfondsverwaltung am Aufbau eines Liegenschaftscontrollings im Bereich der Polizei stärker hätte beteiligen können.

Der Ausschuss erwartet, dass die Landesliegenschaftsfondsverwaltung ihre Aufgabenverantwortung künftig stärker wahrnimmt. Im Verhältnis zu den hausverwaltenden Dienststellen sollten Zuständigkeiten der Liegenschaftsfondsverwaltung klarer voneinander abgegrenzt werden.

Außerdem empfiehlt der Ausschuss, den Aufbau einer gemeinsamen EDV-Anwendung, mit der alle notwendigen Liegenschaftsdaten erfasst und ausgenutzt werden können, zu prüfen und dabei auch Kosten- und Nutzenaspekte zu berücksichtigen.

Der Ausschuss erwartet eine Stellungnahme der Landesregierung bis zum 31.10.2014.

#### Antwort der Landesregierung vom 07.10.2014

Die Zielsetzung der Untersuchung des LRH, die Zusammenarbeit zwischen der Liegenschaftsverwaltung des Landes und den hausverwaltenden Dienststellen bei Unterbringungsfragen auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit hin zu beurteilen, wird begrüßt und unterstützt. Eine leistungsgerechte Unterbringung, die möglichst ressortübergreifende Steuerung von Raumkapazitäten und die Minimierung des Einsatzes finanzieller Ressourcen ist auch das Ziel der Liegenschaftsverwaltung des Landes und so in § 64 LHO und den dazu veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgehalten.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich zu den Empfehlungen des LRH Folgendes:

##### 1. Begleitung des Projekts „Liegenschaftscontrolling der Polizei“

Aus Sicht der Liegenschaftsverwaltung sind die Zielsetzungen und Ergebnisse der Projektarbeit des MI positiv zu beurteilen und zu unterstützen. Es handelt sich dabei allerdings im Wesentlichen um konkret auf die besonderen Strukturen der Polizei mit einer Vielzahl von Dienststellen zugeschnittene Zielsetzungen, die es MI im Rahmen seiner spezifischen Aufgabenwahrnehmung ermöglichen, den tatsächlichen Bedarf seiner Dienststellen (z. B. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Raumbedarfe) unter dem Gesichtspunkt der Verteilungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Umwelrelevanz stärker beurteilen zu können. Vor allem aufgrund der in das MI-Projekt einfließenden Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung ist dieses Controllingssystem in dieser Form kein Instrument, das in der Liegenschaftsverwaltung übergreifend einsetzbar wäre.

Die Liegenschaftsverwaltung hat die Prozesse beim MI daher nur soweit als notwendig begleitet; in der ersten Projektphase war dazu ein Mitarbeiter des MF an der Projektgruppe beteiligt. Außerdem wurden die jeweils benötigten Liegenschaftsbasisdaten aus der von der Liegenschaftsverwaltung genutzten Datenbank LINFOS (= Liegenschaftsinformationssystem) zur Verfügung gestellt und konnten von MI für die entsprechenden Untersuchungen weiterverwendet werden. Daneben stehen MI über die nach § 64 LHO abgeschlossenen Überlassungsvereinbarungen, die turnusmäßig ak-

tualisiert werden, Flächendaten der von den Polizeidienststellen genutzten landeseigenen Liegenschaften zur Verfügung. Die Projektergebnisse wurden nach Abschluss in einer gemeinsamen Besprechung mit MI/Projektgruppe und MF/OFD erörtert.

Die von MI im Rahmen seines Liegenschaftscontrollings festgestellten Handlungsbedarfe werden - nach entsprechender Genehmigung und Priorisierung durch MI - zukünftig bei konkreten Unterbringungsüberlegungen der OFD/Liegenschaftsfondsverwaltung Berücksichtigung finden.

Parallel zu dem vorbezeichneten Controllingsystem des MI arbeitet die OFD/Liegenschaftsfondsverwaltung in Abstimmung mit MF an einem „Benchmarking-System“, mit dem durch Gegenüberstellung von Flächen und Personalzahlen rein rechnerisch Flächenüberhänge dargestellt werden und anschließend mit den betroffenen Nutzern analysiert werden können. Das System ist bereits insoweit aufgestellt, als die benötigten Flächendaten in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Zu klären bleibt allerdings noch die Erfassung der Personalbestände in den Liegenschaften; diese kann zurzeit noch nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und der benötigten Detailtiefe elektronisch generiert werden. Eine manuelle Abfrage und Erfassung der Daten wird aufgrund des damit kontinuierlich verbundenen Aufwandes nicht für sachgerecht gehalten. Aus diesem Grunde konnte das Projekt bisher noch nicht umgesetzt werden. Die Möglichkeit der Verknüpfung mit vorhandenen Datenbanken zur Generierung der Personaldaten wird von der OFD weiterhin intensiv untersucht; es bestehen dazu intensive Kontakte zu IT.Niedersachsen.

## 2. Präzisierung der Aufgabenverantwortung und Zuständigkeiten

Die aufgabengerechte und wirtschaftliche Unterbringung landeseigener Dienststellen (Unterbringungsmanagement) gehört zu den Kernaufgaben der Liegenschaftsverwaltung des Landes und wird im operativen Bereich durch die OFD/Liegenschaftsfondsverwaltung wahrgenommen. Ziel dieses Unterbringungsmanagements ist es, alle unterbringungsrelevanten Belange der Dienststellen zentral - auch ressortübergreifend - zu koordinieren, mögliche Handlungsalternativen darzustellen und das Land bei Unterbringungs- und Grundstücksangelegenheiten zentral nach außen zu vertreten.

Das Verfahren dazu ist insbesondere in Nr. 4 der VV zu § 64 LHO dargestellt. Sowohl für die Beschaffung von Liegenschaften als auch für deren Anmietung übernimmt die Liegenschaftsverwaltung federführende Kompetenzen (vgl. dazu auch Nr. 5 der VV zu § 64 LHO). In diesem Zusammenhang ermöglicht es Nr. 5.3.2 der VV der Liegenschaftsverwaltung einzelfallbezogen bestimmte Verfahrensschritte auf den Nutzer zu übertragen; dies ist sinnvoll, damit in der Praxis flexibel auf örtliche Gegebenheiten und die Vielschichtigkeit des Grundstücksmarktes in einem Flächenland wie Niedersachsen reagiert werden kann. Für etwaige Vertragsabschlüsse ist jedoch immer zwingend das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung erforderlich.

Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung in der Liegenschaftsverwaltung sind außerdem die Regelungen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung („Ressortprinzip“, vgl. Artikel 37 Niedersächsische Verfassung) zu berücksichtigen. Insoweit ist der Liegenschaftsverwaltung nicht die Aufgabe zugewiesen, den Einsatz von Liegenschaften in den Ressorts unmittelbar über zentrale Entscheidungen zu steuern. Eine Systemänderung erscheint im Hinblick auf die besondere Bedeutung fachlicher Aspekte aus Liegenschaftssicht auch nicht sinnvoll. Dazu fehlen neben den personellen Kapazitäten insbesondere auch die organisatorischen und haushaltsrechtlichen Kompetenzen, z. B. der Zugriff auf alle die Liegenschaften betreffenden Haushaltsmittel.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze sind die Regelungen in der LHO und den VV zu § 64 LHO bezüglich der Aufgabenwahrnehmung und die Zuständigkeiten im Verhältnis zwischen Liegenschaftsverwaltung und hausverwaltenden Dienststellen ausgewogen und haben sich nach den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre so auch im Großen und Ganzen bewährt. Die Liegenschaftsfondsverwaltung wird in diesem Rahmen aber ihre bestehenden Zuständigkeiten gegenüber den hausverwaltenden Dienststellen künftig eindeutiger und klarer wahrnehmen.

## 3. Aufbau einer gemeinsamen EDV-Anwendung

Elementare Grundlage für die Arbeit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung ist das Datenbanksystem LINFOS; es stellt außerdem das nach § 73 LHO geforderte Grundstücksverzeichnis dar. In diesem Datenbanksystem werden jeweils tagesaktuell alle Stammdaten zu den landeseigenen Lie-

enschaften (z. B. Lage der Liegenschaft, Anzahl der Gebäude, Flächenangaben zu den Grundstücken und Gebäuden, Informationen zu den Gebäudenutzern, maßgebender Wert der Liegenschaft aufgrund der Bewertung zum Stichtag 01.01.2000) und Basisinformationen zu den Anmietungen dargestellt.

Daneben existieren verschiedene Anwendungen, die für spezielle Fragestellungen entwickelt worden sind, hinsichtlich der Basisinformationen aber immer auf LINFOS zurückgreifen. So ermöglicht z. B. die noch im Aufbau befindliche Anwendung GM-Info (= Gebäudemanagement-Informationssystem) die Verknüpfung der Basisinformationen mit weiteren Anwendungen (z. B. vorhandene elektronische Raumpläne), die dann - je nach definierter Aufgabenstellung - aufbereitet und den Nutzern für ihre Zwecke (z. B. Raumbelungspläne) zur Verfügung gestellt werden können. Die angestrebte „raumscharfe“ Erfassung aller Liegenschaften über elektronische Raumpläne ist aber kostenintensiv und deshalb nur sukzessive über einen langen Zeitraum umsetzbar.

Daneben dient die Anwendung LISSY (= Liegenschafts-Informations- und Statistik-System) in erster Linie der Abbildung historischer Daten aus LINFOS; zusätzlich wurde diese Anwendung dahingehend weiterentwickelt, dass mit ihr die aus dem Projekt „Benchmarking“ bisher gewonnenen Erkenntnisse dargestellt werden können.

Die vorhandenen Systeme werden - auch vor dem Hintergrund technischer Weiterentwicklungen - kontinuierlich gepflegt und soweit nötig angepasst. Dabei gebietet es der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen, ob bereits entsprechende Systeme bestehen und ob und wie diese genutzt und gegebenenfalls weiterentwickelt werden können. In diesem Zusammenhang begleitet die Liegenschaftsverwaltung auch die Weiterentwicklung von GM-Info und wird die Möglichkeiten nutzen, die das Programm für die Liegenschaftsverwaltung bietet. Ob die Entwicklungen mittel- bis langfristig zu einer gemeinsamen EDV-Anwendung führen können, in der die Belange aller Landesdienststellen (MF und OFD/Liegenschaftsfondsverwaltung als Eigentümervertreter, Bauverwaltung, Nutzer) mit hinreichender Aussagekraft und allen denkbaren Facetten dargestellt werden können, kann momentan noch nicht beurteilt werden; eine derartige Anwendung erscheint aber - schon wegen der unterschiedlichen Anforderungen aller Fachbereiche und jedes Nutzers - äußerst komplex und in der Praxis schwer umsetz- und handhabbar.